

## Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1 Einrichtung des Systems; sonstige Leistungen

- 1.1 Entsprechend der Regelungen des Vertrages liefert und errichtet die LIPINSKI TELEKOM GmbH das System einschließlich eines ggf. erforderlichen Netzes zwischen den Hardwarekomponenten und führt notwendige Tests, Einweisungen und ggf. Schulungen durch. Ein vom Kunden bereitgestelltes Netz wird LIPINSKI TELEKOM GmbH vor Inbetriebnahme prüfen und ggf. Änderungen veranlassen.
- 1.2 Der Kunde stellt sicher, daß die Einrichtung des Systems an seinem Standort bezüglich der Bedingungen für die Installation möglich ist. Er ist für alle Genehmigungen (z.B. Netzbetreiber, Behörden und sonstige Dritte) zuständig und beschafft notwendige Hilfsmittel sowie Verbrauchsmaterialien, die den technischen Spezifikationen entsprechen müssen. Im Hinblick auf die Gewährleistung hat die LIPINSKI TELEKOM GmbH das Recht, das System fernkonfigurierbar einzurichten und Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten über das öffentliche Fernsprechnet vorzunehmen.
- 1.3 Die Instandhaltung des Systems einschließlich der Beseitigung von Störungen und Schäden sowie weitere Serviceleistungen sind in einem gesonderten Servicevertrag zu vereinbaren. In diesem Falle verpflichtet sich die LIPINSKI TELEKOM GmbH zur Vornahme aller am System notwendigen oder - auch von Behörden oder Dritten – gewünschten Arbeiten.
- 1.4 Arbeiten nicht-schwachstromtechnischer Art gehen zu Lasten des Kunden. Der Starkstromanschluss und der Betriebsstrom werden vom Kunden gestellt.

### 2 Software-Nutzungsrechte; Eigentum

- 2.1 Die LIPINSKI TELEKOM GmbH liefert die Software und stellt eine Dokumentation zur Verfügung. Auch bei sorgfältiger Software-Erstellung ist es nach dem Stand der Technik nicht möglich, Softwarefehler unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Der Kunde verpflichtet sich, zur Nutzung der Software qualifiziertes Personal einzusetzen. Stellt die LIPINSKI TELEKOM GmbH die Notwendigkeit einer Nachschulung fest, verpflichtet sich der Kunde, LIPINSKI TELEKOM GmbH einen entsprechenden Schulungsauftrag gegen gesondertes Entgelt zu erteilen.
- 2.2 Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland räumt die LIPINSKI TELEKOM GmbH dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die gelieferte Software auf der gelieferten Hardware zu nutzen. Die Software wird grundsätzlich zur ausschließlichen Verwendung auf der dafür bestimmten Zentraleinheit überlassen. Die Software darf nur auf einem Terminal und nur an einem Ort benutzt werden, eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig; dies gilt nicht, wenn für die Software ausdrücklich eine Mehrfachnutzung vereinbart ist.
- 2.3 Das Eigentum und/oder alle sonstigen Rechte an der Software bleiben bei der LIPINSKI TELEKOM GmbH. Der Kunde ist verpflichtet, Kennzeichnungen – insbesondere Copyrightvermerke - der Software oder Kopien nicht zu entfernen bzw. die Software bei Veränderung oder Verbindung zu kennzeichnen. Er wird die Software nicht zurückentwickeln oder -übersetzen und keine Softwareteile herauslösen.
- 2.4 Das Nutzungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht mehr Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer der Hardware ist.

- 2.5 Ohne schriftliche Zustimmung von der LIPINSKI TELEKOM GmbH darf die Software weder vervielfältigt noch verändert werden. Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, daß die Software und die dazugehörige Dokumentation einschl. evtl. Vervielfältigungen auch in einer bearbeiteten Fassung ohne Zustimmung von der LIPINSKI TELEKOM GmbH Dritten nicht bekannt werden.
- 2.6 Software hat der Kunde nach Ablauf der Nutzung im Original mit allen Kopien zu vernichten und dies der LIPINSKI TELEKOM GmbH anzuzeigen.
- 2.7 Verletzt der Kunde eine der ihm obliegenden Pflichten, kann die LIPINSKI TELEKOM GmbH unbeschadet weiterer Ansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe des Nutzungsentgeltes der betroffenen Software verlangen.
- 2.8 Die Übereinstimmung von Softwareabläufen mit gesetzlichen oder betrieblichen Bestimmungen ist Angelegenheit des Kunden.
- 2.9 Softwarepflege ist im Servicevertrag gesondert zu vereinbaren. Sie umfaßt nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung alle Maßnahmen, die die LIPINSKI TELEKOM GmbH zur Erhaltung der Betriebssicherheit des Systems für erforderlich hält, insbesondere technische Änderungen und Verbesserungen (Software-Updates).

### 3 Gewährleistung

- 3.1 Die LIPINSKI TELEKOM GmbH hat nach ihrer Wahl Lieferungen oder Leistungen unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung Mängel auftreten, deren Ursache bereits bei Gefahrübergang vorhanden war (Nacherfüllung). Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum der LIPINSKI TELEKOM GmbH über. Gelingt der LIPINSKI TELEKOM GmbH die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 4.3.
- 3.2 Falls Die LIPINSKI TELEKOM GmbH Software liefert, die auf kundeneigener Hardware eingesetzt wird, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die gelieferte Software und nicht auf das Zusammenwirken mit der Hardware. Der Kunde stellt sicher, daß sein Betriebssystem kompatibel zum von der LIPINSKI TELEKOM GmbH gelieferten System ist. Falls der Kunde mit Zustimmung der LIPINSKI TELEKOM GmbH Fremdprodukte an das System anschließt, übernimmt die LIPINSKI TELEKOM GmbH keine Gewähr für den einwandfreien Betrieb.
- 3.3 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht:
  - bei natürlicher Abnutzung, sowie nicht sachgemäßem Gebrauch;
  - bei sonstigen von der LIPINSKI TELEKOM GmbH nicht zu vertretenden Umständen.

### 4 Gefahrübergang; Verzug; Haftung für Schäden

- 4.1 Mit der Anlieferung des Systems und des sonstigen Materials geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf den Kunden über.
- 4.2 Kommt die LIPINSKI TELEKOM GmbH aus von ihr zu vertretenden Gründen mit ihrer Lieferung/Leistung in Verzug, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, daß ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist, für jede vollendete Woche der Verzögerung pauschal 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung/Leistung verlangen, der nicht rechtzeitig geliefert/erbracht werden konnte. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung/Leistung, auch nach Ablauf einer der LIPINSKI TELEKOM GmbH gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach Ablauf einer der LIPINSKI TELEKOM GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

- 4.3 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet die LIPINSKI TELEKOM GmbH auf Schadenersatz wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung gegenüber Unternehmern und Auftraggebern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB auf höchstens 500.000,- Euro je Schadensfall begrenzt, es sei denn, der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist höher oder beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

## 5 Preise, Änderungen; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

- 5.1 Die vorstehend genannten Lieferungen und Leistungen einschließlich Aufwendungen für Abnahmen sowie die Verpackungs- und Transportkostenpauschale für die Anlieferung ab Werk, ferner Entsorgungen, werden zu den bei der LIPINSKI TELEKOM GmbH jeweils gültigen Listenpreisen berechnet. Werden Lieferungen und Leistungen aus von der LIPINSKI TELEKOM GmbH nicht zu vertretenden Gründen später als vier Monate nach Auftragsbestätigung erbracht, kann die LIPINSKI TELEKOM GmbH den zum Zeitpunkt ihrer Ausführung geltenden Listenpreis verlangen.
- 5.2 Der Kaufpreis ist, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, bei Projekten bzw. Auftragswerten bis 500,- EUR (netto) sofort gegen Nachnahme, Bar, Scheck, nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Projekten bzw. Auftragswerten ab 500,- EUR (netto) wird der Kaufpreis zu 1/2 nach Auftragsbestätigung, 1/4 bei Anlieferung und der Rest 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Hierbei erfolgen die Bestellung und die Lieferung der Ware jeweils entsprechend erst nach Zahlungseingang.
- 5.3 Das einmalige Nutzungsentgelt für die Software ist bei Übergabe bzw. nach Bereitstellung ohne Abzug fällig.
- 5.4 Alle sonstigen zu zahlenden Entgelte sind ohne Abzug 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- 5.5 Gekaufte Apparaturen und sonstige Materialien bleiben Eigentum von der LIPINSKI TELEKOM GmbH bis zum vollständigen Ausgleich des Kaufpreises.
- 5.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## 6 Schadenersatz; Vertragserfüllung

- 6.1 Läßt der Kunde bei Kauf die Hardware und die zur Nutzung vorgesehene Software trotz Nachfristsetzung ganz oder teilweise nicht einrichten, kann die LIPINSKI TELEKOM GmbH Ersatz der Aufwendungen für bereits erbrachte und in Auftrag gegebene Leistungen sowie Schadenersatz in Höhe von 20 % des Kaufpreises und Nutzungsentgeltes oder des entsprechenden Teils als Ausgleich für den eingetretenen Schaden verlangen.
- 6.2 Ein Schadenersatzanspruch verringert sich oder besteht nicht, sofern der Kunde nachweist, daß der Schaden wesentlich geringer oder nicht entstanden ist.
- 6.3 Sofern der Kunde statt des nicht installierten Systems/ der Systemteile von dritter Seite ein System oder Teile davon erwirbt, einrichten läßt oder nutzt, bleibt der gesetzliche Anspruch von der LIPINSKI TELEKOM GmbH auf Vertragserfüllung bestehen. In diesen Fällen findet Ziffer 6.1 keine Anwendung.

## 7 Ausführbestimmungen

- 7.1 Die Ausführung von Hardware und Software unterliegt Deutschen und US-amerikanischen Ausführungskontrollbestimmungen und bedarf der Zustimmung der LIPINSKI TELEKOM GmbH sowie der zuständigen Stellen.

## 8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Ein Anspruch auf Übertragung des Kaufvertrages auf einen Ersatzkäufer besteht nicht.
- 8.2 Fristen verlängern sich angemessen, z.B. bei Streik, Aussperrung, höherer Gewalt und anderen Ereignissen, die von der LIPINSKI TELEKOM GmbH nicht beeinflusst werden können.
- 8.3 Die LIPINSKI TELEKOM GmbH behält sich das Recht vor, ihre Pflichten aus dem Vertrag durch geeignete Dritte ausführen zu lassen.
- 8.4 Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Bestimmung.
- 8.5 Gerichtsstand ist Berlin, soweit dieser gesetzlich zulässig schon jetzt geregelt werden kann. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, Klage auch am Sitz des Kunden zu erheben.
- 8.6 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, gelten an deren Stelle solche wirksamen Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Soweit erforderlich ist der Kunde verpflichtet, alle Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels zu erbringen.

## Zusatz für Schutzvertrag/ Vermittlungsauftrag; Elektronik-Versicherung

1. **Versicherungsbedingungen und -dauer**
- 1.1 Kaufvertrag, Vermittlungsauftrag und der sich anschließende Versicherungsvertrag sind rechtlich selbständige voneinander unabhängige Verträge. Die Versicherung umfaßt das beim Kunden von der LIPINSKI TELEKOM GmbH errichtete System im Umfang der im Kaufvertrag genannten Aufstellung/Übersicht. Für den Versicherungsvertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE) sowie die Klausel 018 zu den ABE (Bereitstellung eines Provisoriums), die mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch früher, zugesandt werden. Die wesentlichen Merkmale des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Anlage "Erläuterungen zum Umfang des Versicherungsschutzes".
- 1.2 Der Versicherungsschutz wird vom Tage der Anlieferung des Materials auf dem Versicherungsgrundstück gewährt. Der Versicherungsvertrag gilt vom Zeitpunkt der betriebsbereiten Übergabe für fünf Jahre und endet am letzten Tag dieses Zeitraums, mittags 12.00 Uhr. Er verlängert sich jedoch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf durch einen Vertragspartner schriftlich gekündigt ist.
2. **Versicherungsbeitrag**
- 2.1 Der im Kaufvertrag genannte Versicherungsbeitrag (einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer) wird erstmals nach Inbetriebnahme und dann in der Folge zum 01. Januar eines jeden Jahres jährlich im Voraus erhoben. Nebengebühren werden nicht berechnet.

### 3. Sonstige Bestimmungen

Die Ziff. 8.4 bis 8.6 der Verkaufs und Lieferbedingungen gelten entsprechend.